

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 49.

Mittwoch den 1. Dezember

1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nach der königlichen Beschälordnung vom 28. Februar 1818 haben die Pferdehalter Folgendes zu beobachten, was andurch aufs Neue eingeschärft wird, und von den Ortsvorstehern sogleich bekannt zu machen ist:

Es ist bei Strafe eines kleinen Frevels dem Eigenthümer einer Stutze, welche von Landgestütshengsten schon besprungen worden ist, verboten, dieselbe von dem Hengst eines Privatbeschälhalters probiren oder beschälen zu lassen, es wäre dann daß jene zuvor wenigstens 3 mal von Hengsten der Landes-Anstalt belegt worden wäre und nicht aufgenommen hätte. Der Pferdehalter muß sich bei Vermeidung obiger Strafe, die dem Beschälhalter durch ein schriftliches Zeugniß des Aufsehers der Beschälplatte hierüber ausweisen.

Als Privatbeschälhalter können nur solche Männer Patente erhalten, welche sich durch ein gemeinderäthliches Zeugniß auszuweisen vermögen, daß sie gut prädicirt sind, einiges Vermögen besitzen, und entweder selbst mit Pferden umzugehen wissen, oder Knechte halten, welche dieses verstehen. Uebrigens können sie ihre Hengste kaufen, wo sie wollen, und über dieselben, die Beschälzeit ansgenommen, verfügen, wie sie wollen.

Dem Privatbeschälhalter steht es frei, seine für tüchtig erklärten Hengste, zum Bedecken von Stutten zu verwenden, wo er will. Er ist mit diesem Gewer-

be auf keinen Distrikt beschränkt und sein Lohn hängt von freiwilliger Uebereinkunft ab.

Ein Privatbeschälhalter ist verbunden, seinen Zuchthengst alle Jahre bei der Aufnahme des Beschälregisters vorzuführen, um durch eine genaue Prüfung über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit desselben zu entscheiden.

Dem Hengst, welcher brauchbar erkundet wird, wird ein Hirschhornzeichen aufgebrannt und der Beschälhalter erhält sodann von der Landgestüts-Commission ein Patent nebst einer Instruction.

Ist ein auf diese Weise bezeichneter Hengst unbrauchbar geworden so wird das Hirschhorn durch einen Querstrich für ungültig erklärt.

Der Zeitraum, in welchem ein Privatbeschälhalter seinen Hengst zum Belegen verwenden darf, dauert vom Anfang des März, bis zu Ende Juni; es wäre denn, daß eine Stutze ausser dieser Zeit wegen Krankheit belegt werden müßte, worüber jedoch ein Sachverständiger zu erkennen hat.

Beschälhengste der Ausländer dürfen im Königreiche zum Bedecken von Stutten nicht gebraucht werden, bei Strafe eines großen Frevels, welcher sowohl von dem Besitzer des Hengstes, als auch von dem Stutteneigenthümer, welcher sich desselben bedient, erhoben werden soll. Bei gleicher Strafe ist es jedem Pferde-Inhaber verboten, seine Stutze im Auslande belegen zu lassen.

Es ist bei Strafe eines kleinen Frevels verboten, Hengstfohlen, welche 2 Jahre alt sind, gemeinlich mit Stutten zu weiden.

r 1830.

1. — fr.
1. — fr.
6 fr.

Kernen,
ge selbst
Dinkel,
und blie-
Schäl.

10 fr.
2 Loth.
7 fr.
6 fr.
5 fr.
4 fr.
8 fr.
7 fr.

22 fr.
20 fr.
18 fr.

1830

1830

An Delations-Gebühren wird der vierte Theil dieser Strafen bezahlt.

In diesen Bestimmungen ist zwar keine Strafe für die Winkelbeschälerei, oder die Verwendung unpatentirter Hengste zu diesem Geschäft festgesetzt, allein es geht aus der Beschälordnung überhaupt hervor, daß solche, als unzulässig nicht geduldet werden darf, und mit arbiträren Strafen zu belegen ist.

Den 25. Nov. 1830.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Auf die Bitte der Gemeindevorsteher von Conweiler, Schwann, Feldrennach, Gräfenhausen, Dennach, Dobel, Neusäß, Rotensol, Bernbach, Herrenalb und Loffenau um Erleichterung ihres Verkehrs mit dem k. bairischen Rheinkreise hat die königliche Bezirks-Oberzoll-Inspektion Tübingen an das Oberzollamt und Zoll-Inspectorat Calw folgende Verfügung erlassen:

auf das am 9. v. M. vorgelegte Gesuch von 11 Gemeinden des Oberamts Neuenbürg um Kompetenz-Erweiterung für die in diesen Orten aufgestellten Zoll-erhebungsstellen hat k. Oberzolladministration zu Erleichterung des Verkehrs mit dem k. bairischen Rheinkreise am 10. d. M. genehmigt, daß

1.) Die Küblerwaaren, welche von den im Rücken von Neuenbürg liegenden Orten nach Rheinbaiern gehen, durch die Zollstationen Loffenau, Herrenalb und Unterniebelsbach passierlich behandelt werden, wobei diese Zollstationen ermächtigt werden, die von den Schuldheißern über die fraglichen Küblerwaaren aufgestellten Ursprungszeugnisse in Gemäßheit der Verfügung vom 6. Juli d. J. s. No. 3708 zu legalisiren.

2.) sind dieselben Zollstationen ermächtigt worden, die rheinbairischen Weine, welche in diese Orte und in die denselben nächstgelegenen, jedoch im Rücken von Neuenbürg liegenden, Orte bestimmt sind, beim Eintritt zu kontrolliren und die Passierscheine nebst Ursprungszeugnissen einzuziehen.

Hienach hat das königliche Oberzollamt das weitere anzuordnen, und von dieser Anordnung das königliche Oberamt Neuenbürg, welches sich für die Sache interessirt hat, in Kenntniß zu setzen.

Tübingen, den 18. Nov. 1830.

Hievon werden nun die Vorsteher der Eingangs gemeldeten Orte zum Behuf der Bekanntmachung,

in Kenntniß gesetzt.

Neuenbürg, den 25. Nov. 1830.

K. Oberamt.
Hörner.

Wildberg. (Markt-Stein-Äfford.) Der unter dem 30. v. M. abgeschlossene Äfford über die Fertigung von 59 Haupt, und 20 Läufer Steinen in die vormalige Stammheimer Gerechtigkeits-Waldungen ist durch das hohe Dekret 12. et präs. 20. d. M. nicht genehmigt worden; es wird daher Samstag den 4. Decbr. d. J. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Forst-Amts-Kanzlei eine wiederholte Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden, wovon die Orts-Vorsteher der Umgegend die Maurer und Steinhauer-Meister in Kenntniß setzen wollen.

Den 22. Novbr. 1830.

K. Forstamt.
Hiller.

Hirsau. (Frucht-Verkauf.) Die unterzeichnete Stelle verkauft Roken, Dinkel und Haber, heurigen Gewächses, welche Fruchtforten übrigens in den Orten, wo sie zu erheben sind, abgefaßt werden müssen, dagegen aber verhältnißmäßig geringere Preise für sie bestehn.

Die Kaufsliebhaber können mit dem K. Kameralamt in Unterhandlung treten.

Hirsau den 21. Nov. 1830.

K. Kameralamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Unterzeichneter hat etliche Wagen Dung zu verkaufen.

Wilhelm Dingler.

— Einen neuen doppelten Schweinstall hat aus Auftrag zu verkaufen

Heinrich Bock,
Zimmermann.

— Es sucht Jemand 1 oder 2 Personen in eine Stu-

benkammer zu nehmen, welche gleich oder auf Licht-
meß einziehen könnten, zu erfragen in der untern Le-
dergasse No. 183 3 Stegen hoch.

— Es ist im Capellenberg ein halber Morgen und
einige Ruthen Grassfeld zu verleihen, das weitere bei
Wagner, Sattler.

— Samstag den 4. Dec. Mittags 2 Uhr, ver-
kaufen die Zehend-Pächter von Calw, in der Zehend-
scheuer in Hirsau, gegen baare Bezahlung, im öffent-
lichen Aufstreich, ungefähr 6 Scheffel Durchschlag,
6 Simri Gersten und Roggen, 10 Simri Haber mit
Wicken und Bohnen vermengt, und Stroh.

— Unterschriebener hat 250 fl. Pflugschaftsgeld gegen
gesetzliche Versicherung sogleich auszuleihen.

Philipp Jakob Bozenhart.

— Der Bäcker Schnürle hat einige Wagen Dung
zu verkaufen.

— Aus einer Pflugschaft hat der Unterzeichnete 250
fl. Capital auszuleihen, gegen Pfand, Rechtliche Ver-
sicherung, wer diese darbringt, kann solches täglich
in Empfang nehmen.

Calw den 26. Nov. 1830.

Christian Gottfried Stroh.

— (Anzeige in Betreff einer neuen Etiquette der acht
englischen Universal Glanz, Wische von G.
Fleetwordt in London.) Zur Vermeidung von Ver-
fälschungen sind die Büchsen dieser schönen Glanz-
Wische von nun an mit schwarz und rother engl. Eti-
quette in Congreve-Druck versehen, worauf ich die
geehrten Abnehmer aufmerksam mache. Die Büchse
von $\frac{1}{2}$ Pfund a 20 fr. und von $\frac{1}{8}$ Pfund a 40 fr.
nebst Gebrauchszettel ist stets zu bekommen bei Jm-
manuel Hermann in Calw.

G. Florey jun. in Leipzig,
Haupt-Commissionair d. Herrn
Fleetwordt in London.

— Mundharmonica sind um billige Preise, und von
verschiedener Größe zu haben, bei

F. Auerbach, Uhrmacher.

— Eine kleine englische Taschenuhr, mit silbernem

Uebergehäus ist ausgeliehen worden, ohne daß sie
bis jetzt wieder zurückgegeben worden wäre. Der wirk-
liche Besitzer derselben wird nun höflichst ersucht, sol-
che in hiesiger Buchdruckerei abzugeben.

Oberreichenbach. (Geldausleiher.)
Alt Schuldheiß Bertsch, Stiftspfleger, hat 160 fl.
gegen gesetzliche Versicherung zum ausleihen parat.

Ottenbronn. Der Unterzeichnete hat 300 fl.
Pfluggeld gegen gesetzliche Versicherung zum ausleihen
parat.

Jakob Dittus.

Stammheim. (Pfluggeld-Ausleiher.)
Der Unterzeichnete hat gegen gesetzliche Versicherung
100 fl. zum ausleihen parat.

Der Pfleger Kugel.

Altburg. Wer von dem verstorbenen Pfarrer
Seeger Bücher entlehnt hat, und solche bis jetzt noch
nicht zurückgab, wird ersucht solche dem Antiquar
Bozenhart in Calw in Bälde zuzustellen.

Am Freitag den 26. d. M. Vormittags 10 Uhr,
verankordnet die unterzeichnete Stelle in dem Kanzlei-
Lokal der Oberkriegs-Kasse die Lieferung einer Anzahl
weißer und blau gefärbter wollener Teppiche, wozu
tüchtige Fabrikanten eingeladen werden.

Stuttgart den 12. Nov. 1830.

K. Kriegs-Kassen-Verwaltung.

Vt. Kanzlei-Rath Nieckher.

Zavelstein. Unterzeichneter verkauft einen voll-
ständigen Tuchscherer-Handwerkszeug, für einen Ar-
beiter, um billigen Preis.

Heinrich Wild.

Die lebenden Schuhnägel.

Ehrsüchtige und Ehrenstellensüchtige Leute gleichen
— Schuhnägeln, sie lassen sich auf den Kopf schla-
gen (d. h. durch den Sinn fahren, oder gar ihre
Lebenspläne von andern ändern) und dann gleichsam
auf sich gehen, bloß um — wie der Schuhnagel zum
Zweck zu gelangen.

Lieber noch ungeschliffene Leute, als — auf solche
Art geschliffene.

Teutonium Quendel.

Reise in die Levante, von L. Castellan.

(Fortsetzung.)

Die Katholiken haben zwei niedliche Kirchen zu Smirna. Die eine steht unter dem Schutze von Oesterreich, die andere unter der Protektion von Frankreich. In jener wird der Dienst von einigen Franciscanern (Socollanos), in dieser von Kapuzinern versehen. Die der französischen Lazaristen brennte bei der großen Feuersbrunst von 1797 bis auf die Mauern ab, und liegt seitdem in Schutt; die Schule indessen besteht noch. Die Protestanten halten ihren Gottesdienst in einer artigen Kapelle, die im englischen Konsulats Hause befindlich ist.

Es ist in Smirna sehr theuer zu leben; vielleicht noch um ein Drittel theurer, als in Pera selbst. Wenn von der Wohlfeilheit in der Levante gesprochen wird, muß man dies bloß von der gemeinen orientalischen Lebensart der untern Klassen verstehen. Diese begnügen sich, wie die Lazaronis zu Neapel mit Früchten, Gemüse und schlechten Fischen, die für ein geringes zu haben sind.

Auders aber ist es mit den Artikeln, die kein Europäer entbehren kann. Diese steigen hier drei, ja viermal so viel zu kosten, als in Marseille und Genoa. So Kleider, Wäsche, Schuhwerk Mobilien u. dgl. mehr. Gleich die Hausmiete ist schon ungeheuer hoch. Für ein mäßiges, ganz gewöhnliches Haus z. B. werden jährlich 3000 Franken, für ein etwas größeres 6000, für ein vorzügliches 10 — 12,000 jährlich bezahlt.

Drei der größten Plagen von denen Smirna nur zu häufig heimgesucht wird, sind: die Pest, die Erdbeben, und der Aufruhr. Die Pest wird in der Regel fast jährlich, theils durch die kleinasiatischen Karavane, theils durch die aus Alexandrien und Constantinopel kommenden Schiffe eingeführt. Im Sommer 1812 z. B. starben nicht weniger, als 45,000 Menschen daran.

Die Erdbeben sind seit den letzten fünfzehn Jahren nicht so furchtbar gewesen, wie früherhin, z. B. 1778. Indessen verbreiten sie immer großes Schrecken, zumal wenn die Richtung der Stöße von unten nach oben geht.

Der Aufruhr, der stets unter den Janitscharen ausbricht, wird durch das häufige damit verbundene Plündern, Feueranlegen und Morden doppelt furchtbar. Im Jahre 1797 z. B. ging das ganze Frankenquartier dabei in Flammen auf. Der Verlust durch die Plünderung ward allein auf fünf Millionen Zehinen geschätzt.

(Fortsetzung folgt.)

Preise

der Früchten, Viktualien &c. am 30. November 1830.

Kernen der Scheffel.	12 fl. 12 fr.	11 fl. 5 fr.	10 fl. — fr.
Dinkel	4 fl. 44 fr.	4 fl. 24 fr.	3 fl. 45 fr.
Haber	3 fl. 24 fr.	3 fl. 13 fr.	3 fl. 6 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 2 fr.	1 fl. — fr.	
Gersten	— fl. 48 fr.	— fl. 44 fr.	
Bohnen	1 fl. 4 fr.	— fl. 58 fr.	
Wicken	— fl. 48 fr.	— fl. 44 fr.	
Linzen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 12 fr.	
Erbfen	1 fl. 28 fr.	1 fl. 20 fr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt 22 Scheffel Kernen, 30 Scheffel Dinkel, — Scheffel Haber. Am Markttage selbst wurden eingeführt 153 Scheffel Kernen, 68 Scheffel Dinkel, 34 Scheffel Haber. Von diesen wurden nicht verkauft und blieben aufgestellt 34 Schffl. Kernen, 35 Schffl. Dinkel, — Schffl. Haber.

Stadträtlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	10 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen	8 1/2 Loth.
Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.
Rindfleisch	6 fr.
Kalbsteisch	5 fr.
Hammelfleisch	4 fr.
Schweinefleisch, unabgezogen	8 fr.
abgezogen	7 fr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund	22 fr.
gezogene	20 fr.
Saife	18 fr.

Stadtschuldbüchsenamt Calw H. & S.

Calw,

gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius.